



Nr. e65-09-2025

25. September 2025

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung der Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohngebäuden mit Verbindebau und Tiefgarage“

Reichenbachstraße/Uhlandstraße, Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück 1292

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom

10. September 2025 eine Genehmigung zur Verlängerung der Geltungsdauer um 1 Jahr gemäß § 75 Satz 3 SächsBO mit dem Aktenzeichen 63/8/VB/03934/16-VL07 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 28. Oktober 2016 für das Vorhaben: Errichtung von zwei Wohngebäuden mit insgesamt 17 Wohneinheiten sowie zweigeschossigen Verbinderbau und gemeinsamer Tiefgarage auf dem Grundstück:

Reichenbachstraße/Uhlandstraße
Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück 1292
bis zum 28. Oktober 2026 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in dem Vorbescheid vom 28. Oktober 2016 zum Aktenzeichen 63/8/VB/03934/16 aufgeführten und ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 34, empfohlen.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 25. September 2025

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

